

Dauergrabpflege-Treuhandvertrag-Nr.

KV006207

zwischen Frau/Herrn (nachstehend "Auftraggeber" genannt)

wohnhaft am Tage des Vertragsabschlusses in Straße/PLZ/Ort

und der Friedhofsgärtnerei (nachstehend "Auftragnehmer" genannt)

Straße/PLZ/Ort

wird unter Mitwirkung der **Friedhof Treuhand Berlin -FTB- Dauergrabpflegegesellschaft mbH** (nachstehend "Treuhand" genannt) folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertrag für das Grab/die Grabstätte **Neue Ruhgemeinschaft 2011**

auf dem

Friedhof

in

Grabart: Reihengrab Wahlgrab Urnengrab

Stellen

Abt./Feld:

Reihe:

Grabnummer:

im Nutzungsrecht der Angehörigen bis zum

e) Der Treuhänder ist verpflichtet, die vom Auftraggeber gezahlten Gelder nach den jeweils gültigen Anlagerichtlinien der Friedhofsgärtner-Genossenschaften und Treuhandstelle anzulegen und treuhänderisch zu verwalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, Einblick in die jeweils gültige Richtlinie zu nehmen.

f) Der Treuhänder ist darüber hinaus verpflichtet, für die Durchführung der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers Sorge zu tragen und diesen zu überwachen; insbesondere ist er verpflichtet, das für die jeweiligen Leistungen fällig werdende Entgelt jährlich an den Auftragnehmer auszuzahlen.

g) Soweit es die Ertragslage der vom Treuhänder verwalteten Geldbeträge gestattet, wird der Treuhänder dafür Sorge zu tragen, dass Mehr- und Zusatzleistungen erbracht werden, und/oder die Laufzeit des Vertrages entsprechend verlängert, ggf. das Nutzungsrecht der Grabstätte neu erworben wird.

h) Der Treuhänder wird, sofern die Ertragslage dies ermöglicht, die Leistungserbringung laut Leistungsaufstellung/en dadurch sichern, dass er durch entsprechendes jährliches Anpassen der Auszahlungsbeträge an den Auftragnehmer der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung trägt. Ebenso wird der Treuhänder bei einer nicht von ihm zu vertretenden Unterdeckung des Treuhandvermögens entsprechende Leistungsanpassungen, im Namen und für Rechnung des Auftraggebers, durchführen, um auch in einem solchen Fall möglichst die Grabpflege für den in § 2 vereinbarten Zeitraum zu sichern.

i) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zum Jahresende zu kündigen und den nicht verbrauchten Betrag einschließlich vorhandener Erträge zurückzufordern. In diesem Falle ist eine einmalige Kostenerstattung als pauschaler Aufwendersatz in Höhe von 10% der zurückzuzahlenden Gesamtsumme, höchstens € 250,-, an die Gesellschaft zu zahlen.

Das Kündigungsrecht des Auftraggebers erlischt mit seinem Tode. Die Erben des Auftraggebers sind zu einer Kündigung nicht berechtigt.

§ 5 Unmöglichkeit - Vertragsübernahme

Sollte die Durchführung dieses Vertrages seitens des Auftragnehmers unmöglich werden, oder sollten die übertragenen Arbeiten trotz wiederholter Aufforderung nicht ordnungsgemäß vom Auftragnehmer ausgeführt werden, so kann der Treuhänder im Namen und für Rechnung des Auftraggebers einen anderen Auftragnehmer mit der Erledigung der geschuldeten Arbeiten beauftragen. Der auf diese Weise beauftragte Auftragnehmer tritt dann ungekürzt in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ein. Der Treuhänder hat dem Auftraggeber den Namen des neu beauftragten Auftragnehmers mitzuteilen.

§ 6 Bezugsberechtigte Institution nach Ende des Vertrages

Verbleiben nach Vertragsende dem Vertrag zuzurechnende Gelder im Treuhandvermögen des Treuhänders, dann bestimmt der Auftraggeber schon jetzt, dass diese einer gemeinnützigen Institution zugewandt werden sollen. Der Auftraggeber bestimmt hiermit

(anerkannt gemeinnützige Organisation) oder die jeweilige Nachfolgeorganisation als Zuwendungsempfänger.

§ 7 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer schriftlich getroffen werden, können nur anerkannt werden, wenn die vereinbarten Änderungen oder Ergänzungen dem Treuhänder mitgeteilt und von diesem bestätigt sind.

§ 8 Inkrafttreten des Vertrages

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung und Eingang der Vertragssumme beim Treuhänder in Kraft. Die Dauergrabpflege sowie die übrigen geschuldeten Leistungen beginnen in dem in § 2 angegebenen Zeitpunkt.

, den **05.01.11**

§ 2 Leistungsumfang

Die in der/den Leistungsaufstellungen/en bezeichneten Leistungen werden

auf Abruf durch den Auftraggeber/Angehörigen

nach dem Ableben des Auftraggebers

beginnend mit dem

für **20 Jahre** in Auftrag gegeben.

In diesem Zusammenhang übernimmt der Auftragnehmer die Leistungen, die in der/den Leistungsaufstellungen/en zu diesem Vertrag im einzelnen bezeichnet sind.

§ 3 Bestandteil des Vertrages

Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind:

- die dem Vertrag beiliegende/n Leistungsaufstellung/en
- die allgemeinen Geschäftsbedingungen (siehe Rückseite/gesondertes Blatt)
- die örtliche Friedhofsordnung.

§ 4 Treuhandverhältnis

Zwischen dem Auftraggeber und dem Treuhänder besteht ein Treuhandverhältnis.

- a) Der Auftraggeber zahlt für die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen die Vertragssumme von **947,62 €**
zzgl. einer Verwaltungsgebühr von 5,00 % **47,38 €**
und somit die Gesamtvertragssumme von 995,00 €

(entsprechend der/den jeweils von ihm unterzeichneten Leistungsaufstellung(en) an den Treuhänder auf ein Konto, dessen genaue Bezeichnung der Treuhänder nach Eingang und Registrierung dieses Vertrages schriftlich mitteilt.

b) Der Treuhänder verpflichtet sich, die eingezahlten Geldbeträge mit der Gewissenhaftigkeit eines ordentlichen Treuhänders nach streng festgelegten und staatlich überprüften Richtlinien, zumindest nach bestem Wissen und Gewissen, anzulegen, zu verwalten und die hierbei erzielten Erträge dem Auftraggeber jährlich anteilig gutzuschreiben.

c) Die Vertragssumme sowie die Verwaltungsgebühr werden jeweils auf einem separaten Konto verbucht. Auf ein Konto, auf welches die Verwaltungsgebühr gebucht wird, werden auch die sonstigen Umsatzerlöse - außerhalb des Treuhandverhältnisses - gebucht. Aus diesen Umsatzerlösen bestreitet der Treuhänder seinen Verwaltungsaufwand. Der Treuhänder ist berechtigt, seinen weiteren Aufwand für allgemeine Verwaltungskosten, insbesondere für Grabkontrollen, EDV-Kosten, sowie für die Kosten der kontoführenden Banken, die Effekten-Ankaufkosten sowie die Depotgebühren aus den Erträgen zu entnehmen, welche er treuhänderisch verwaltet. Der Treuhänder ist verpflichtet, diesen Aufwand auf kostendeckender Basis aus den erwirtschafteten Erträgen zu entnehmen.

d) Der Treuhänder ist gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, diesem auf Anforderung über den Stand seines Treuhandvermögens per 31.12. eines Kalenderjahres Rechnung zu legen.

Unterschrift des Auftragnehmers (Friedhofsgärtner)

Unterschrift der Gesellschaft für Dauergrabpflege

Unterschrift des Auftraggebers